

Meiner Meinung nach ist die Entscheidung des Ältestenrats (ab hier Ära) zur Annullierung (Nichtigkeit) eines Teil der studentischen Wahlen vom (hier Zeitraum der Wahlen einfügen) nicht konform mit Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (ab hier OSVS) und vergleichbarer Rechtsprechung aus vergleichbaren Fällen in ähnlichen gemeinschaftlichen Organisationen.

Die, meiner Meinung nach, Nicht-Konformität der Entscheidung mit der OSVS begründe ich anhand des § 26 OSVS (2) und § 40 OSVS (4), dort ist explizit von einer Wiederholung der Wahl die Rede. Vergleichbar mit Bundeswahlgesetz § 44 Wiederholungswahl, dass auch explizit von einer Wahlwiederholung auf Basis der alten Wahlvorschläge vorliegt. Dort ist auch eine Handhabe zum Umgang mit Wählerregistern und ähnlichen vorgeschlagen, sodass eine Wahlwiederholung auch technisch durchführbar wäre.

In folgender Quelle zu Betriebsrats Wahlen ist dargestellt, dass eine Erklärung der Nichtigkeit einer Wahl eine schwerwiegende Entscheidung ist und : „gegen wesentliche Grundsätze des Wahlrechts in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass nicht einmal der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl vorliegt“ (<https://www.brwahl.de/de/wahlvorstand-was-tun/durchfuehrung-der-betriebsratswahl/anfechtung-betriebsratswahl-20.01.2020>) also ein offensichtliches Demokratie schädliches Verhalten der Wahlorganisatoren oder der zu Wählenden vorgelegen hat.

Zusammenfassend war die Entscheidung die Wahlen für ungültig zu erklären gerechtfertigt, jedoch folgt aus einer Ungültigkeitserklärung eine Wiederwahl und keine Neuwahl. Da der Ära auch folgerichtig festgestellt, dass gewählte Vertreter weiterhin im Amt bleiben muss auch die Konsequenz sein das es zu einer Wiederwahl kommt! Des Weiteren fehlen wichtige Protokolle zu eben diesen Entscheidungen, in denen am Wortlaut festgemacht werden kann, ob es sich um die grundsätzlich widrige Entscheidung handelt, dass es Neuwahlen geben soll (Nichtigkeit einer Wahl) oder ob es die richtige Entscheidung (Ungültigkeit) jedoch die falsche Konsequenz war.

Ich bitte und fordere den Ära seine Entscheidung bezüglich der Nichtigkeit oder Ungültigkeit zu überprüfen!

Obwohl es sicherlich Fehler und Fahrlässigkeiten im Wahlablauf gegeben hat, rechtfertigt dies in meinen Augen nicht die Nichtigkeit einer Wahl zu erklären.

Des Weiteren sehe ich in der OSVS keine Handhabe des Äras eine Wahl für Nichtig (Annullierung) zu erklären, also eine Neuwahl (dann muss neue Listen und Kandidaten etc geben) auszurufen, dies steht meiner Meinung nur einem Gericht zu. Sondern der Ära erklärt eine Wahl für ungültig und veranlasst die Wiederwahl.